

Hans-Georg Wicke, JUGEND für Europa – Deutsche Agentur JUGEND

## Erweiterte jugendpolitische Kompetenzen der EU – Die Folgen für Jugendpolitik und Jugendarbeit in Europa

*2. Forum zu Perspektiven Europäischer Jugendarbeit: Neue Verfassung – Mehr Verantwortung. Die erweiterten jugendpolitischen Kompetenzen der EU und die Folgen für Jugendpolitik und Jugendarbeit in Deutschland und Europa. Vortrag vom 03. Juni 2004 auf dem Deutschen Jugendhilfetag (DJHT) in Osnabrück\**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich werde in meinem Beitrag auf die folgenden vier Aspekte eingehen:

1. Der rechtliche Status quo der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa
2. Der Paradigmenwechsel durch das Weißbuch zur Jugendpolitik in Europa
3. Die jugendpolitischen Bezüge und Neuerungen im Verfassungsentwurf
4. Der Versuch einer Bewertung und Perspektivenbeschreibung

Zunächst zum Status quo:

### Die rechtlichen Grundlagen der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa

„Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.“ Insofern stellt sich die Frage, welche Rechtsgrundlagen es im Amsterdamer Vertrag gibt, die der EU die Kompetenz für ein jugendpolitisches Handeln einräumen, das unmittelbar auf Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene gerichtet ist. Das Ergebnis: Kinder und Jugendliche werden - mit einer kleinen Ausnahme – in den EU-Verträgen bisher nur von anderen Politikbereichen der EU tangiert:

- Bekämpfung von Straftaten gegenüber Kindern
- Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund des Alters
- Beschäftigung, berufliche Ausbildung und Weiterbildung, Anpassung an den Arbeitsmarkt, berufliche Wiedereingliederung
- Erlernen und Verbreitung der Fremdsprachen
- Mobilität von Lernenden und Lehrenden, Auszubildenden und Studierenden
- Förderung des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuerinnen und Betreuer

Letzterer bildet die Rechtsgrundlage für das Aktionsprogramm JUGEND (§149) und könnte als einziger rechtlicher, ausschließlich auf Jugendliche bezogener Bezugspunkt gewertet werden, sortiert sich aber auch ein in eine Politik der Gemeinschaft zur Entwicklung einer „qualitativ hoch stehenden Bildung“.

Insofern bietet der Amsterdamer Vertrag in vielen einzelnen, klar definierten Bereichen Rechtsgrundlagen für Aktivitäten der EU, die auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bezogen sind. Aktivitäten der EU, die auf diese Zielgruppe gerichtet sind, leiten sich aber bisher aus anderen Politikfeldern und deren Zielsetzungen ab und sind deswegen nicht in einem klassischen Sinne jugendpolitisch gestaltet. Es gibt bisher keinen Bezug in den Verträgen, aus dem sich weiter gehende Kompetenzen für die EU im Sinne einer integrierten europäischen Jugendpolitik ableiten lassen können, die sich auf junge Menschen unmittelbar bezieht.

Quintessenz dessen ist, dass bis zum heutigen Tage keine europäische Jugendpolitik existiert, sondern wir höchstens entlang dem geltenden politischen Sprachgebrauch von einer europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich sprechen können.

### Jugendpolitische Bemühungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich

Auf dieser schmalen rechtlichen Basis wurde die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa in den vergangenen Jahren mit erstaunlichem Erfolg vor allem auf zwei Ebenen vorangetrieben.

1. Die jugendpolitischen Aktionsprogramme der EU bilden seit fast 15 Jahren den Motor für die Entwicklung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa. Ohne diese wären die heutigen jugendpolitischen Entwicklungen kaum vorstellbar. Spätestens mit dem Aktionsprogramm JUGEND ist eine

\* Erschienen in:  
FORUM Jugendhilfe,  
Heft3/2004, S.60 ff.

eindeutige jugendpolitische Zielsetzung hinzugekommen. In dem Beschluss zum Aktionsprogramm JUGEND 2000 betonen die Jugendminister, dass die Zusammenarbeit im Jugendbereich ausgebaut werden soll, weil die „Entwicklung und Verstärkung einer Politik der Zusammenarbeit im Jugendbereich (...) nicht ausreichend von den Mitgliedstaaten erreicht werden“ kann. Es ist jedoch offensichtlich, dass dies für eine erweiterte Jugendpolitik der EU, die erfolgreich zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Zukunftschancen Jugendlicher in Europa beitragen soll, nur eine unzureichende Basis sein kann.

2. Im Gefolge der im Rahmen der EU-Jugendprogramme praktizierten Zusammenarbeit hat der Rat der Jugendminister der EU in den letzten Jahren eine Reihe von weitergehenden jugendpolitischen Beschlüssen gefasst:

- Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus
- aktive Mitgestaltung und Berücksichtigung der Interessen der Jugend in allen relevanten Politikbereichen
- Förderung der aktiven Staatsbürgerschaft, der Mitwirkung, Solidarität und Toleranz durch sportliche Aktivitäten
- Bekämpfung von Benachteiligungen, Ausgrenzung und Diskriminierung
- Bedeutung der Bildungsdimension von Eigeninitiative und Kreativität junger Menschen

Damit haben die EU-Kommission und die europäischen Jugendminister versucht, die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich an verschiedenen Stellen zu füllen und zu konkretisieren. Rechtlich waren diese Initiativen allerdings nicht bindend und blieben inhaltlich ohne große praktische Wirkung. Sie stellten aber immer wieder politische Referenzpunkte für die Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich dar.

### **Weißbuch zur Jugendpolitik in Europa – ein jugendpolitischer Paradigmenwechsel**

War die Beziehung Jugendpolitik und Europa bis hierhin im Wesentlichen auf die Unterstützung der Mobilität Jugendlicher beschränkt, erklärten die europäischen Jugendminister im November 1999 mit ihrer Zustimmung zur Erstellung eines Weißbuches zum Thema Jugendpolitik in Europa nun erstmals die Bereitschaft, die Rolle Europas in Bezug auf jugendpolitische Aufgaben neu definieren zu wollen.

Die EU-Kommission hat seit 1985 bis heute lediglich weitere 22 Weißbücher veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung dieses Schrittes vielleicht besser zu verstehen.

Mit dem „Weißbuch der Europäischen Kommission – Neuer Schwung für die Jugend Europas“ stellt die EU-Kommission 2001 ihre Vorstellungen von einer Politik für junge Menschen in Europa vor. Sie beschreibt darin einen neuen Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit, der auf der Grundannahme basiert, dass Jugendpolitik „im Wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ fällt und deswegen „in diesem Bereich grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommen“ soll. Aber gerade deswegen ist aus Sicht der EU-Kommission „einer besseren Zusammenarbeit auf europäischer Ebene mehr Beachtung zu schenken“.

Die Kommission beschreibt als Hauptabsicht des Weißbuches, der EU einen neuen Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, der drei wesentliche Aspekte umfasst:

- die Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung auf dem Gebiet der Jugendpolitik: Partizipation, Information, Freiwilligenarbeit und mehr Wissen über die Jugendlichen
- die verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jugendlichen in anderen Politikbereichen: Bildung, lebenslanges Lernen und Mobilität, Beschäftigung, soziale Integration, Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Autonomie
- das Programm JUGEND, das in den Dienst der im Weißbuch empfohlenen Zusammenarbeit gestellt werden und deren Umsetzung unterstützen soll

Im Frühjahr 2002 beschließt der Rat der europäischen Jugendminister die Schaffung eines Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa, der genau diese Schwerpunkte umfasst.

Damit wurde eine neue Etappe in der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa eingeleitet, die bereits heute eine sehr tief gehende Wirkung in der Jugendpolitik in Europa, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gezeigt hat und voraussichtlich auch weiterhin hervorbringen wird. Eine der Folgen sollte sich unter anderen in der Verankerung neuer Elemente für eine auf Kinder und junge Menschen bezogene Politik der EU in dem Entwurf für eine europäische Verfassung manifestieren.

### **Europäisches Parlament fordert erweiterten Jugendartikel**

Auch das Europäische Parlament hat Anfang 2002 die im Weißbuch empfohlenen jugendpolitischen Entwicklungen unterstützt und beschließt,

- „dass bei der anstehenden Revision der Verträge ein eigener Artikel zur Jugendpolitik in den EG-Vertrag aufgenommen werden sollte, der zumindest vorsieht, dass die Gemeinschaft die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Jugendpolitik fördert und deren Tätigkeiten erforderlichenfalls ergänzt“ sowie
- „dass sich der Konvent zur Ausarbeitung eines Verfassungsvertrages intensiv mit der Frage des Status der jungen Bürger Europas auseinandersetzt und ein klares Signal an alle gesellschaftlichen Kräfte aussendet, junge Menschen aktiv am demokratischen Aufbau Europas zu beteiligen“.

Damit wurde erstmals offiziell das ausgesprochen, was lange Zeit als politisch undenkbar galt: die Erweiterung und verfassungsrechtliche Verankerung von Kompetenzen der EU in Jugendfragen.

### **Erste Ergebnisse der offenen Methode der Koordinierung**

Im November 2003 wurden die so genannten „Gemeinsamen Zielsetzungen“ vom Jugendministerrat zum Thema Partizipation und Information von Jugendlichen beschlossen. Diese sollen als Orientierung für jugendpolitische Maßnahmen in Europa und die Jugendpolitik der Mitgliedstaaten in den Bereichen Partizipation und Information dienen.

Im Hinblick auf Partizipation wurde folgendes globale Ziel vereinbart: „Durchführung und Unterstützung von Aktionen, welche die Rolle der Jugendlichen als aktive Bürger fördern und ihre effektive Beteiligung an der demokratischen Gesellschaft stärken“.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden drei Teilziele festgelegt:

- stärkere Einbeziehung der Jugendlichen in das gesellschaftliche Geschehen,
- stärkere Beteiligung der Jugendlichen am System der repräsentativen Demokratie,
- Partizipation lernen.

Um wiederum diese Teilziele zu realisieren, wurden insgesamt 16 verschiedene Aktionslinien vorgeschlagen, unter anderem:

- Förderung der Einbindung von Jugendlichen in bestehende Beteiligungsstrukturen, Unterstützung von NGOs im Jugendbereich,
- Unterstützung von Aktionen, Initiativen und Vorhaben, bei denen Jugendliche unmittelbar an der Lösung von Fragestellungen auf lokaler Ebene beteiligt sind,
- Vertiefung und Entwicklung eines regelmäßigen, strukturierten Austauschs zwischen den politischen Gremien und den Jugendlichen und ihren Vertretungsstrukturen,

- Einbeziehung von nicht organisierten Jugendlichen in den Dialog.

Ich erwähne dies an dieser Stelle so ausführlich, um zu verdeutlichen, wie eng diese Entwicklungen inhaltlich mit den jugendpolitischen Dimensionen in dem Verfassungsentwurf verzahnt sind, die insbesondere die partizipativen Aspekte stärken. Das Weißbuch war der entscheidende jugendpolitische Wendepunkt in der Debatte um eine europäische Jugendpolitik. Es hat mit der Offenen Methode der Koordinierung und der Verankerung von Jugendpolitik als Querschnittspolitik nicht nur zwei neue jugendpolitische Instrumentarien hervorgebracht und die jugendpolitische Funktion und Bedeutung des Programms JUGEND gestärkt. Sondern es hat darüber hinaus auch verfassungsrechtliche Impulse für eine auf Kinder und junge Menschen gerichtete Politik gesetzt.

### **Die verfassungsrechtliche Verankerung europäischer Jugendpolitik**

Auf dem Europäischen Rat in Laeken am 14./15. Dezember 2001 haben die Regierungschefs beschlossen, einen Europäischen Konvent einzusetzen, um sich den Herausforderungen und notwendigen Reformen einer erneuerten Europäischen Union zu stellen. Ein zentrales Ziel war dabei, einen Verfassungstext für die EU auszuarbeiten, in den u.a. die auf dem Gipfel in Nizza verabschiedete Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingehen sollte.

Am 10. Juli 2003 haben die Mitglieder des Europäischen Konvents ihren abschließenden Vorschlag für eine neue Verfassung der EU unterzeichnet. Der Vorschlag des Konvents wurde auf einer Regierungskonferenz im Herbst 2003 diskutiert und ist vorerst gescheitert.

Die Signale sind positiv, dass der Entwurf noch während der irischen Präsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2004 verabschiedet werden wird.

Der Text beinhaltet verschiedene Referenzen auf junge Menschen und wird zu erweiterten Kompetenzen der EU im Bereich der Jugendpolitik führen. Die aus meiner Sicht wichtigsten und neuen Elemente:

- Erstmals definiert der Vertragsentwurf genauer die verschiedenen Arten von Zuständigkeiten. Neben „ausschließlichen Zuständigkeiten“ der EU und Bereichen mit „geteilter Zuständigkeit“ zwischen Mitgliedstaaten und EU soll die EU laut Artikel I-11(5) nun auch befugt sein, „Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt“. In Artikel I-16(2) wird „allgemeine und berufliche Bildung, Jugend

und Sport“ als einer der „Bereiche mit europäischer Zielsetzung“ definiert, in denen die EU Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen kann.

Damit wird die von den Jugendministern vereinbarte Form der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich verfassungsrechtlich verankert. Allerdings wird nicht näher benannt, wie dies geschehen soll: Findet eine Form der Partizipation von Jugendlichen und NGOs im Jugendbereich statt? Welche Ausprägungen soll das Verfahren erhalten, und soll es (wie im Bereich Jugend geschehen) den unterschiedlichen Politikbereiche speziell angepasst werden?

■ Zu dem im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Grundsatz der partizipativen Demokratie gehört nach Ansicht des Konvents in Artikel I-46(2) auch, dass die Organe der Union „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ pflegen. Dies öffnet die Tür für einen strukturierten Dialog zwischen den jugendpolitisch verantwortlichen Akteuren auf EU-Ebene und zum Beispiel den Jugendverbänden, die auf europäischer Ebene im Europäischen Jugendforum organisiert sind. Allerdings wird auch hier keine Aussage darüber getroffen, wie dieser Dialog stattfinden und welchen Stellenwert – z.B. Mitentscheidung, Mitsprache oder Anhörung – er haben soll.

■ Die Charta der Grundrechte der Union wird Bestandteil des Verfassungsentwurfs. Von besonderer Bedeutung ist der Artikel II-24:

- (1) *Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.*
- (2) *Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.*
- (3) *Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.*

Er ist nicht nur der einzige und ausschließlich auf junge Menschen gerichtete Paragraph, der ausdrücklich und sehr weit gehende Grundrechte für Kinder formuliert und sicherlich weitere inhaltliche Anknüpfungsmöglichkeiten bietet. Sondern er verdeutlicht darüber hinaus auch, wie nahe letztendlich Kinder- und Jugendpolitik unter einem solchen Blickwinkel beieinander liegen.

■ Darüber hinaus werden eine Vielzahl weiterer Grundrechte formuliert, die für alle EU-Bür-

ger und damit selbstverständlich auch für junge Menschen gelten. Zudem beinhaltet dieser Teil des Verfassungsentwurfes allerdings auch noch folgende explizite Grundrechte für Kinder und Jugendliche:

- Artikel II-10(2) *Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen*
- Artikel II-14(1) *Recht auf Bildung, Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung*
- Artikel II-14(2) *Recht auf unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht*
- Artikel II(32) *Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz*

■ Von besonderer Relevanz könnte das in Artikel II-21(1) formulierte Verbot der Diskriminierungen u.a. wegen Alter sein. Darüber, wie dies umgesetzt und realisiert werden kann, lässt sich trefflich fantasieren, gibt es doch kaum Erfahrungen und Vorstellungen darüber. Hierin liegt allerdings auch genau die Chance für Jugendpolitik, diese Lücke inhaltlich mit eigenen Überlegungen zu füllen. Zwei Wege legt dieser Artikel nahe: Zum einen könnte dieses Verfassungsziel im Rahmen von Einzelregelungen und Aktionsprogrammen zur Nichtdiskriminierung umgesetzt werden. Zum anderen könnte daraus im Jugendbereich eine so genannte Mainstreaming-Strategie entwickelt werden. Dabei handelt es sich um eine Doppelstrategie: Alle EU-Politiken müssen einerseits den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung respektieren und andererseits mobilisiert werden, aktiv am Kampf gegen Diskriminierungen teilzunehmen sowie sich an der Gewährleistung von Chancengleichheit zu orientieren. Damit könnten, wie beim Gender Mainstreaming, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung aus Gründen des Alters in alle Politikbereiche der Gemeinschaft, der Regierungen der Mitgliedstaaten und sonstiger Handlungsträger hineingetragen werden.

■ Der neue Artikel III-182(2e) (Exartikel 149) sagt aus, dass neben der Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und Betreuerinnen auch die „verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa“ zum Ziel der EU erhoben wird. Damit wird eine explizite Erweiterung der Kompetenzen der EU im Jugendbereich vorgeschlagen, zu dessen Verwirklichung die EU Fördermaßnahmen festlegen kann. Dies führt zu einer inhaltlichen Erweiterung des JUGEND-Programms, dessen erste Folgen bereits jetzt zu spüren sind.

■ In Artikel III-182(2g) findet auch der Sport seine explizite Erwähnung. Ziel ist die „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness bei Wettkämpfen

und der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler“.

■ Laut Artikel III-223(5) soll zudem „als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den humanitären Maßnahmen der Union ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen“ werden, dessen Rechtsstellung und Arbeitsweise durch entsprechende Gesetze geregelt werden soll. Mit der Verabschiedung der Verfassung wäre grundsätzlich über die Einrichtung des Freiwilligenkorps entschieden, es wird in der Zukunft damit nur noch um die konkrete Ausgestaltung gehen. Eine der spannenden Fragen unter jugendpolitischen Gesichtspunkten wird sein, welchen besonderen jugendspezifischen Beitrag Jugendarbeit dazu leisten will und kann. Auch hier erscheint es sinnvoll, sich frühzeitig inhaltlich einzuschalten und diese Debatte jugendpolitisch zu beeinflussen.

### **Wie ist der Verfassungsentwurf zu bewerten? Zuerst aus der Sicht des Machbaren.**

1. Es ist sehr zu begrüßen, dass ein weiterer Schritt unternommen wird, Jugendpolitik aus seiner nationalen Verhaftung zu lösen. Es werden sowohl Zielsetzungen als auch Prozesse transnational beschrieben.
2. Die Vorschläge des Konvents für eine EU-Verfassung sind deutlich durch das Weißbuch und die sich anschließenden Prozesse beeinflusst und nehmen vor allem die verschiedenen Elemente zur Partizipation Jugendlicher auf. Diese verfassungsrechtlichen Erweiterungen sind mit Blick auf die Beteiligung Jugendlicher und deren Organisationen als Erfolg zu bewerten.
3. Es werden erstmals explizite Rechte für Kinder und Jugendliche sowie rechtliche Bezüge für eine auf Kinder- und Jugendliche ausgerichtete Politik formuliert, die nicht aus anderen Politikfeldern abgeleitet sind. Damit bieten sich eine Reihe von Anknüpfungspunkten für die Entwicklung einer europäischen Kinder- und Jugendpolitik.
4. Die beabsichtigte Erweiterung des Jugendartikels wird Folgen für viele verschiedene Maßnahmen zur „verstärkten Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa“ haben und zum Aufbau einer Zivilgesellschaft unter Beteiligung von Jugendlichen im weiteren Sinne beitragen.
5. Durch die Vorschläge des Konvents zur Beteiligung der Zivilgesellschaft werden rechtliche Rahmenbedingungen zur Verstärkung der Partizipation von vor allem repräsentativen Jugendstrukturen im europäischen Rahmen geschaffen.

6. Die Verfassung bietet eine erweiterte rechtliche Grundlage für das Aktionsprogramm JUGEND. Dies wird zu inhaltlichen Erweiterungen des Programms insbesondere mit Blick auf die Partizipation Jugendlicher führen, möglicherweise aber auch budgetäre Konsequenzen haben.
7. Die vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bzw. der regionalen und lokalen Ebenen bleibt auch bei einer rechtlichen Verankerung weiter gehender jugendpolitischer Kompetenzen der EU bestehen.
8. Die Offene Methode der Koordinierung wird verfassungsrechtlich für den Jugendbereich verankert und damit auf lange Sicht stabilisiert. Der EU werden Handlungsspielräume in jugendpolitischen Fragen bei fehlenden Kompetenzen rechtlich zugesprochen. Die Offene Methode der Koordinierung wird damit an politischer Bedeutung und inhaltlichem Gewicht deutlich hinzugewinnen. Damit ist zumindest die Voraussetzung geschaffen, eine abgestimmte Politik im Jugendbereich herzustellen. Die Offene Methode der Koordinierung wird:
  - Maßnahmen, Initiativen und Mittel auf europäischer Ebene freisetzen,
  - die Richtungen und Schwerpunktsetzungen nationaler Jugendpolitiken und Maßnahmen beeinflussen,
  - zu einem Transfer von europäischen Erfahrungen auf die Ebene der Mitgliedstaaten und umgekehrt führen,
  - Europa sichtbarer machen, durch die Ergebnisse, aber auch durch den Prozess - vor allem für die daran direkt Beteiligten.
9. Der Artikel II-21(1) Verbot der Diskriminierungen u.a. wegen Alter könnte über eine Mainstreaming-Strategie weiter gehende Ansätze für eine Verankerung von Jugendpolitik als Querschnittspolitik bieten.
10. Das Weißbuch hat durch die Beteiligung der Beitrittsländer Prozesse, Methoden, Themen und Inhalte europäischer Jugendpolitik zum jugendpolitischen „aquis communautaire“ in den Beitrittsländern gemacht. Dies bezieht Bulgarien, Rumänien und die Türkei mit ein. Mit dem Verfassungsentwurf wird dieser „aquis communautaire“ nun auch rechtlich festgeschrieben.

### **Wie ist der Verfassungsentwurf aus der Sicht des Wünschenswerten zu bewerten?**

Jugendpolitik artikuliert sich in lokalen Zusammenhängen, regional und national, zwischenstaatlich und europäisch, global. Insofern muss

sie sich immer unterschiedlich und spezifisch ausprägen. Was kann also Jugendpolitik auf europäischer Ebene demnach überhaupt sein? Zum Beispiel:

- Junge Menschen werden nicht als Problem, sondern eine geistige, kulturelle, soziale, politische und ökonomische Ressource gesehen.
- Jugendpolitik auf europäischer Ebene ersetzt nicht, sondern ergänzt nationale, regionale und lokale Jugendpolitiken zu Gunsten der Gestaltung von Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der EU als einem Lebens- und Werteraum, auf europäischer Ebene, aber auch auf Ebene der Mitgliedstaaten.
- Es existieren eine Politik zur aktiven Beteiligung junger Menschen am Zusammenwachsen Europas und Angebote zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten in den unterschiedlichsten Formen: Mitsprache und Mitentscheidung, Offene Konsultation und Befragung, Initiativen zur Beteiligung und Einbeziehung von jungen Menschen, Jugendinitiativen und selbst organisiertes, bürgerschaftliches Engagement.
- Es gibt eine Politik, junge Menschen an die europäische Idee heranzuführen, sie für Europa zu begeistern und mit ihnen eine europäische Identität herauszubilden, insbesondere durch Unterstützung von Mobilität, durch Zugang zu den verschiedensten Formen von Jugendaustausch und anderen internationalen Erfahrungen.
- Jugendarbeit ist anerkannter Teil einer Strategie Lebenslangen Lernens. Es besteht Zugang zu Angeboten nicht-formaler, außerschulischer Bildung als Ergänzung zur formalen Bildung. Ziel dessen ist es, junge Menschen auf Europa vorzubereiten, ihnen das dafür erforderliche Wissen und die notwendige Handlungskompetenz zu vermitteln, aktive Bürgerschaft und Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen sowie Innovation und Kreativität zu unterstützen.
- Es findet im Rahmen einer europäischen „Trainingspolitik“ eine Aus- und Fortbildung von verschiedensten Akteuren der Jugendpolitik und -arbeit statt. Eine solche Politik ermöglicht vor allem das Lernen aus der Praxis in anderen Ländern und die Übertragung auf die Jugendpolitik und -arbeit im eigenen Land.
- Über eine gezielte Jugendinformationspolitik wird über Europa informiert sowie Transparenz über europäische Vorgänge und Zusammenhänge für Jugendliche und Akteure im Jugendbereich hergestellt.
- Eine Anti-Diskriminierungspolitik sorgt für

eine Politik der Chancengleichheit für junge Menschen oder bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen in der Europäischen Union.

- Die Länder der EU nutzen ihre Zusammenarbeit für eine Politik der sozialen Integration junger Menschen, insbesondere bzgl. ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt, z.B. durch spezielle persönliche Förderung und Berufsberatung.
- Europa unterstützt in den verschiedenen Formen die Entwicklung von Autonomie junger Menschen.
- Jugendforschung dient als Grundlage für die Entwicklung von Jugendpolitik auf europäischer und nationaler Ebene und bietet insbesondere durch vergleichende Forschung praktische Ansätze zur wechselseitigen Weiterentwicklung nationaler Jugendpolitiken.
- Es ist eine Jugendgesetzgebung vorhanden, in der Rechte für Kinder und Jugendliche benannt und europaweite Regelungen zum Jugendschutz getroffen werden.
- Jugendpolitik ist als Querschnittspolitik in der EU und den Mitgliedstaaten verankert.

#### **Fazit aus der Sicht des Wünschenswerten:**

Parallel zur Arbeit des Konvents hat ein Europäischer Jugendkonvent getagt und Empfehlungen für eine Europäische Verfassung verabschiedet. Unter anderem wurde von den anwesenden Jugendlichen eine „kohärente Jugendpolitik“ gefordert, die eindeutige Antworten auf jugendspezifische Fragen gibt: „Wir erwarten von Europa eine klare Vision für die Bereiche Bildung, Informationsgesellschaft, interkultureller Jugendaustausch, Jugendbeschäftigung und für die Lösung der Alltagsprobleme marginalisierter junger Menschen.“

Mit Blick auf eine solche durchaus berechtigte Erwartung ist es auch mit dem vorliegenden Verfassungsentwurf noch nicht ausreichend gelungen, klare Verantwortungsbereiche für eine Jugendpolitik der EU zu definieren, die ergänzend zu nationalen, regionalen oder lokalen jugendpolitischen Aufgaben sind. Es bleibt noch unklar, welche Rolle Europa in den o.g. Bereichen übernehmen will, soll und kann.

Allerdings eröffnet sich mit dem Verfassungsentwurf eine neue jugendpolitische Chance: Der Verfassungsentwurf schafft alle Voraussetzungen dafür, über die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich hinaus in Richtung einer europäischen Politik für Kinder und Jugendliche zu gehen. Es wird aber an den jugendpolitisch Verantwortlichen und Handelnden in Europa, auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten liegen, daraus auch tatsächlich eine europäische Kinder und Jugendpolitik zu entwickeln.